Vorbeugender Brandschutz



Bauaufsichtsamt Po

Postfach 11 10 61 64225 Darmstadt

Der Magistrat

Der Nachweis des vorbeugenden Brandschutzes dient der sicherheitstechnischen Gesamtbewertung des vorbeugenden baulichen, anlagentechnischen, betrieblich-organisatorischen und abwehrenden Brandschutzes. Er muss auf den Einzelfall und auf die Nutzung der baulichen Anlage abgestimmt sein. Hierbei kommt auch der Einstufung in die Gebäudeklassen große Bedeutung zu. Eine Übersicht über zu behandelnde Punkte finden Sie im Bauvorlagenerlass Anlage 2 unter Punkt 7 Brandschutz

Die Anforderung an die Qualität des Brandschutzkonzeptes ist abhängig von der Gebäudeklasse.

Gebäudeklasse 1 – 3

Der Nachweis kann durch Bauvorlageberechtigte (z. B. Entwurfsverfasser) erstellt werden.

Gebäudeklasse 4

Wird der Nachweis des vorbeugenden Brandschutzes durch einen Nachweisberechtigten für vorbeugenden Brandschutz (eingetragen in die entsprechende Liste der Architekten- oder Ingenieurkammer Hessen) erstellt, ist eine Prüfung der Unterlagen durch einen Prüfsachverständigen nicht erforderlich.

Der Bauaufsicht sind folgende Unterlagen vorzulegen:

Bei Baubeginn

- Nachweis des vorbeugenden Brandschutzes in einfacher Ausfertigung
- Nachweisberechtigung des Aufstellers

Mit der Anzeige der Rohbaufertigstellung

- Überwachungsbescheinigung anhand Formular BAB 36 des Aufstellers

Ist der Aufsteller nicht nachweisberechtigt für vorbeugenden Brandschutz, ist vom Bauherrn die Prüfung und Bescheinigung durch einen Prüfsachverständigen für vorbeugenden Brandschutz zu veranlassen. Die Überwachung hat dann auch durch die prüfende Stelle zu erfolgen.

Der Bauaufsichtsbehörde sind folgende Unterlagen vorzulegen:

Bei Baubeginn

- Bescheinigung des Prüfsachverständigen für vorbeugenden Brandschutz
- geprüfte Nachweise des vorbeugenden Brandschutzes in einfacher Ausfertigung

Mit der Anzeige der Rohbaufertigstellung

- Überwachungsbescheinigung anhand Formular BAB 36 der prüfenden Stelle



Gebäudeklasse 5

Der Nachweis des vorbeugenden Brandschutzes ist immer von einem Prüfsachverständigen für vorbeugenden Brandschutz zu prüfen und zu bescheinigen. Die Beauftragung erfolgt durch den Bauherrn. Die Überwachung erfolgt auch hier durch die prüfende Stelle.

Der Bauaufsichtsbehörde sind folgende Unterlagen vorzulegen:

Bei Baubeginn

- Bescheinigung des Prüfsachverständigen für vorbeugenden Brandschutz
- geprüfte Nachweise des vorbeugenden Brandschutzes in einfacher Ausfertigung

Mit der Anzeige der Rohbaufertigstellung

- Überwachungsbescheinigung anhand Formular BAB 36 der prüfenden Stelle